

# Überbrückungshilfen für KMU und Selbständige

## Exkurs **Corona-Soforthilfe**

- Ende der Antragsfrist 31.05.2020
- Überprüfung der Angaben um strafrechtlichen Vorwürfen oder Rückforderungen vorzubeugen
- Soforthilfe ist zweckgebunden und dient ausschließlich der Bewältigung existenzgefährdender wirtschaftlichen Schwierigkeiten

*Die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb reichen voraussichtlich nicht aus, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (z.B. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass). Nicht umfasst sind Liquiditätsengpässe, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind.*

# Überbrückungshilfen

- 1. Antragsberechtigte**
- 2. Von der Förderung ausgeschlossene Unternehmen**
- 3. Fördervoraussetzung: Umsatzrückgang April und Mai 2020**
- 4. Förderquote**
- 5. Bemessungsgrundlage: Förderfähige Fixkosten**
- 6. Deckelung der Förderung**
- 7. Zweistufiges Antragsverfahren**
- 8. Fristen**
- 9. Nachträgliche Aufstockung der Zuschüsse**
- 10. Rückzahlung**
- 11. Beihilferegelung**
- 12. Kumulierung und Verhältnis zu anderen Programmen**

# 1. Antragsberechtigte

- Antragsberechtigt sind **Unternehmen** und **Organisationen aller Branchen**. Neu ist nunmehr, dass Soloselbstständige und Freiberufler im Haupterwerb explizit einbezogen sind.
- Klarstellung erfolgte auch dahingehend, dass gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, antragsberechtigt sind. Diese müssen dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind (z.B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten). Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

## 2. Von der Förderung ausgeschlossene Unternehmen

- Selbstständige im Nebenerwerb
- Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder Insolvenz angemeldet haben.
- Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition in Schwierigkeiten befunden haben
- Unternehmen, die sich für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren.

## 3. Fördervoraussetzung: Umsatzrückgang April und Mai 2020

- **Voraussetzung** für eine Förderung ist, dass der Antragsberechtigte seine Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise **anhaltend vollständig** oder **zu wesentlichen Teilen einstellen musste**.
- Dies ist erfüllt, wenn der **Umsatz in den Monaten April und Mai 2020** zusammengekommen **um mindestens 60 %** gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

*Bei gemeinnützigen Unternehmen ist statt auf die Umsätze auf die Einnahmen (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge) abzustellen.*

## 4. Förderquote

- Die Förderung erfolgt durch eine **Erstattung der Fixkosten** des Unternehmens. Sie wird für jeden Monat (**Juni, Juli, August**) gesondert berechnet. Die Höhe der Überbrückungshilfe hängt von der Höhe des Umsatzeinbruchs im Förderzeitraum (Juni – August) gegenüber dem Vorjahresmonat ab.
- Daher ist für jeden Monat zunächst eine Prognose vorzunehmen, wie hoch der Umsatzrückgang ausfallen wird. Die Höhe des Umsatzrückgangs bestimmt, in welcher Höhe die Fixkosten erstattet werden:

## 4. Förderquote

- **Umsatzeinbruch im Fördermonat mehr als 70 Prozent = Erstattung der Fixkosten für Fördermonat von 80 Prozent**
- **Umsatzeinbruch im Fördermonat zwischen 50 und 70 Prozent = Erstattung der Fixkosten für Fördermonat von 50 Prozent**
- **Umsatzeinbruch im Fördermonat zwischen 40 und 50 Prozent = Erstattung der Fixkosten für Fördermonat von 40 Prozent**

## 4. Förderquote

- Das Eckpunktepapier zum Konjunkturpaket vom 03.06.2020 sah eine Förderung erst ab einem Umsatzeinbruch in den Monaten Juni-August von 50% vor. Die Regelung im nun vorliegenden Eckpunktepapier zu den Überbrückungshilfen vom 12.06.2020 sieht eine Förderung bereits ab einem Umsatzeinbruch von 40% vor.
- Liegt der **Umsatz** in einzelnen Fördermonaten **bei wenigstens 60 %** des Umsatzes des Vorjahresmonats, **entfällt die Überbrückungshilfe** anteilig für den **jeweiligen Fördermonat**.
- Danach ist die Höhe der förderfähigen Fixkosten für jeden einzelnen Monat zu berechnen.



## 5. Bemessungsgrundlage: Förderfähige Fixkosten

Förderfähig sind folgende Fixkosten:

1. **Mieten und Pachten** für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
2. **Weitere Mietkosten**
3. **Zinsaufwendungen** für Kredite und Darlehen
4. **Finanzierungskostenanteil** von **Leasingraten**
5. **Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung** oder **Einlagerung** von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. **Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen**

## 5. Bemessungsgrundlage: Förderfähige Fixkosten

7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 % der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
13. Um der besonderen Betroffenheit der Reisebüros angemessen Rechnung zu tragen, sind auch Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, den Fixkosten nach Nr. 1 bis 12 gleichgestellt.

## 5. Bemessungsgrundlage: Förderfähige Fixkosten

- Die Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 müssen **vor dem 1. März 2020 begründet** worden sein.
- **Achtung:**  
Zahlungen für Fixkosten, die an verbundene Unternehmen (etwa im Rahmen einer Betriebsaufspaltung) oder an Unternehmen gehen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, sind nicht förderfähig.

## 6. Deckelung der Förderung

- Nach Berechnung der Überbrückungshilfe durch Ermittlung von Förderquote und förderfähigen Fixkosten für jeden einzelnen Fördermonat sind die Grenzen der Regelförderung zu beachten. Diese Grenzen beziehen sich auf den gesamten Förderzeitraum Juni bis August.
  - **Bis 5 Beschäftigte = maximal 9.000 € Erstattungsbetrag für 3 Monate**
  - **Bis 10 Beschäftigte = maximal 15.000 € Erstattungsbetrag für 3 Monate**
  - **Mehr als 10 Beschäftigte = maximal 150.000 € Erstattungsbetrag für 3 Monate**

Achtung: Erstattungsbetrag stellt wie Soforthilfe eine betriebliche Einnahme dar und ist somit steuerpflichtig (aber keine Ust)!

## 6. Deckelung der Förderung

- Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten (> 30 h : 1; < 30 h : 0,75; < 20 h 0,5; Minijob 0,3) zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt. Bei verbundenen Unternehmen werden die Beschäftigten der einzelnen Unternehmen zusammen berücksichtigt.
- Die Regelförderung kann in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.
- Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn die auf Basis der Fixkosten errechnete Überbrückungshilfe mindestens doppelt so hoch ist wie der maximale Erstattungsbetrag. Dann werden über die Regelförderung noch nicht berücksichtigten Fixkosten teilweise erstattet.

## 6. Deckelung der Förderung

- **40 bis 70 Prozent Umsatzausfall im Fördermonat =  
40 Prozent Förderung noch nicht berücksichtigter Fixkosten**
- **Mehr als 70 Prozent Umsatzausfall im Fördermonat =  
60 Prozent Förderung noch nicht berücksichtigter Fixkosten**
- Final ist zu beachten, dass die **maximale Förderung** für den gesamten Förderzeitraum Juni bis August **150.000 Euro** beträgt.

## 6. Deckelung der Förderung

- Eine Ausnahme gilt für rechtlich selbständige verbundene Unternehmen oder Unternehmen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen. Betroffen sind also auch Betriebsaufspaltungen. Diese können Überbrückungshilfe insgesamt – also für alle Unternehmen zusammen - nur bis zu einer Höhe von 150.000 Euro für drei Monate beantragen.
- Dieses Konsolidierungsgebot gilt nicht für gemeinnützig geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger des internationalen Jugendaustauschs, Einrichtungen der Behindertenhilfe.

## 6. Beispiel

- Ein Unternehmen mit zehn Beschäftigten und einem Umsatzausfall im Förderzeitraum von über 70 Prozent hat:
  - a) 10.000 Euro Fixkosten:** Die Überbrückungshilfe beträgt 8.000 Euro.
  - b) 20.000 Euro Fixkosten:** Die Überbrückungshilfe beträgt 15.000 Euro. Der rechnerische Anspruch auf Erstattung von 80 Prozent der Fixkosten (= 16.000 Euro) wird auf den maximalen Erstattungsbetrag gekürzt.
  - c) 50.000 Euro Fixkosten:** Die Überbrückungshilfe beträgt 33.750 Euro, da ein begründeter Ausnahmefall vorliegt. Fixkosten werden bis zur Erreichung des maximalen Erstattungsbetrags zu 80 Prozent erstattet ( $18.750 \text{ Euro} \times 0,8 = 15.000 \text{ Euro}$ ). Der Anteil der hier nicht einbezogenen Fixkosten wird zu 60 Prozent erstattet ( $31.250 \text{ Euro} \times 0,6 = 18.750 \text{ Euro}$ ).



## 7. Zweistufiges Antragsverfahren

- Der Nachweis des anspruchsbegründenden **Umsatzeinbruchs** und der **erstattungsfähigen Fixkosten** erfolgt in einem **zweistufigen Verfahren**.
  1. In der ersten Stufe (**Antragstellung**) sind die Antragsvoraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers **glaubhaft zu machen**,
  2. in der zweiten Stufe (**nachträglicher Nachweis**) mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers **zu belegen**.

## 8. Antragsverfahren Stufe 1: Schätzung von Umsatzeinbruch und Fixkosten

Die Unternehmen geben bei Antragstellung folgende **Schätzungen** ab:

- **Die Höhe der Umsätze der Monate April und Mai 2020**  
(zur Ermittlung der Förderwürdigkeit, Umsatzeinbruch muss min. 60 % gegenüber Vorjahr betragen).
- **Die Höhe der Umsätze der Monate, die gefördert werden sollen.**  
In Betracht kommen Juni, Juli und August (zur Ermittlung der Förderquote, förderfähig sind Monate mit min. 40 % Umsatzrückgang gegenüber Vorjahr).
- **Die voraussichtlichen förderfähigen Fixkosten**  
(als Bemessungsgrundlage für die Förderung).

## 8. Antragsverfahren Stufe 1: Schätzung von Umsatzeinbruch und Fixkosten

- Das Antragsverfahren wird durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer durchgeführt und über eine digitale Schnittstelle bzw. ein Portal direkt an die EDV der Bewilligungsstellen der Länder übermittelt. Details dazu stehen noch nicht fest. Erst nach Antragstellung kann die Bewilligung erfolgen.
- Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer berücksichtigt dabei die Umsatzsteuer-voranmeldungen des Jahres 2019 sowie den Jahresabschluss 2019 und die Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2019. Soweit der Jahresabschluss aus dem Jahr 2019 oder andere erforderliche Kennzahlen noch nicht vorliegen, können der Jahresabschluss 2018 oder andere erforderliche Kennzahlen aus 2018 vorgelegt werden.

## 9. Antragsverfahren Stufe 2: Abrechnung von Umsatz und Fixkosten

- Wenn die endgültigen Zahlen zum Umsatzeinbruch in den Monaten April und Mai 2020 vorliegen, müssen sie durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer an die Bewilligungsstellen der Länder übermittelt werden. Ergibt sich daraus, dass der Umsatzeinbruch von 60 Prozent entgegen der Prognose nicht eingetreten ist, sind bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen.
- Zudem teilt der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bei Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen den Bewilligungsstellen der Länder den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch in dem jeweiligen Fördermonat (Juni-August) mit. Ergeben sich daraus Abweichungen von der Umsatzprognose, sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen bzw. werden nachträglich aufgestockt.

## 9. Antragsverfahren Stufe 2: Abrechnung von Umsatz und Fixkosten

- Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei der Bestätigung der endgültigen Umsatzzahlen die Umsatzsteuervoranmeldungen der antragstellenden Unternehmen. Die Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer übermitteln zudem die endgültige Fixkostenabrechnung an die Bewilligungsstellen der Länder.

## 10. Fristen

- Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31. August 2020 und die Auszahlungsfristen am 30. November 2020. Die Mitteilungen zu den endgültigen Umsätzen und den endgültigen Fixkosten können auch nach Ende des Programms erfolgen.

# 11. Nachträgliche Aufstockung der Zuschüsse

- Wenn sich anhand der endgültigen Zahlen ergibt, dass die Förderung zu niedrig beantragt wurde, kann diese nachträglich aufgestockt werden.

## 12. Rückzahlung

- Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, sollte das Unternehmen nicht bis August 2020 fortgeführt werden. Auch Überkompensationen sind zurückzuzahlen, etwa wenn der Umsatz im Fördermonat bei wenigstens 60 % des Umsatzes des Vorjahresmonats liegt und deshalb die Überbrückungshilfe für diesen Fördermonat entfällt.



## 13. Beihilferegulung

- Das Eckpunktepapier enthält die Aussage, dass das Programm Überbrückungshilfe unter die Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (Kleinbeihilferegulung) fällt.
- Danach darf durch die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe und anderen Soforthilfen des Bundes und der Länder der nach der Kleinbeihilfenregelung zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung nicht überschritten werden.
- Um die Einhaltung der Höchstbeträge nachzuweisen, wird auch eine Aufstellung der bisher erhaltenen anderen Soforthilfen und Beihilfen gefordert.

## 14. Kumulierung und Verhältnis zu anderen Programmen

- Auch Unternehmen, die bereits eine Soforthilfe des Bundes oder der Länder erhalten haben, können die Überbrückungshilfe beantragen. Die Unternehmen müssen bei Antragstellung Auskunft über erhaltene Soforthilfen geben.
- Wenn sich der Förderzeitraum einer Soforthilfe mit dem Förderzeitraum überschneidet, erfolgt eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe. Fixkosten können nur einmal erstattet werden.
- Einzelheiten zum Verhältnis der Überbrückungshilfe zu anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder stehen noch aus.